

Sitzung vom 7. März 2007

323. Dringliche Anfrage (Gegenvorschlag zur Flughafeninitiative)

Die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Peter Reinhard, Kloten, sowie Kantonsrätin Priska Seiler Graf, Kloten, haben am 12. Februar 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Nur dank einer Anfrage konnte ein verfassungswidriger Minderheitsantrag zur Flughafeninitiative verhindert werden.

Ohne jegliche materielle und juristische Prüfung in der KEVU fand ein «korrigierter» Minderheitsantrag eine Zustimmung im Rat, der wohl verfassungsrechtlich korrekt sein dürfte, aber künftig zu zahlreichen Auslegungsproblemen führen könnte. Da gemäss diesem Gegenvorschlag die Regierung bei 320 000 Flugbewegungen einen Antrag stellen müsste, ist sie am ehesten in der Lage, vor der zweiten Lesung im Kantonsrat und allenfalls vor der Volksabstimmung Unklarheiten auszuräumen.

Wir fragen deshalb die Regierung an:

1. Ist die Regierung gemäss Gegenvorschlag in jedem Fall verpflichtet, bei Erreichen von 320 000 Flugbewegungen einen Antrag an den Kantonsrat zu stellen?
Wenn ja, innerhalb welcher Frist hat dies zu geschehen?
2. Ist es denkbar, dass die Regierung einen Antrag gegen eine Bewegungsbeschränkung stellt? Sollte sie einen Bewegungsplafond beantragen: Ab welcher Bewegungszahl wäre ein solcher zu erwarten: schon ab 320 000 Bewegungen oder ab dem technischen Plafond von rund 350 000 Bewegungen oder einem Wert dazwischen?
3. Wie würde sich ein Plafond von 320 000 Bewegungen auf die Flughafenplanung auswirken, wenn er unmittelbar nach dem Erreichen dieser Bewegungszahl umgesetzt werden müsste?
4. Wenn der Richtwert des ZFI erreicht wird: Welche Massnahmen würde der Regierungsrat neben mittel- bis langfristigen raumplanerischen Massnahmen vorschlagen? Ist anzunehmen, dass bisherige An- und Abflugrouten über weniger dicht bevölkertes Gebiet geführt würden (Osten)? Würde der Regierungsrat als Massnahme auch eine Bewegungsbeschränkung vorschlagen?

5. Könnte ein Nein zu einer Bewegungsbeschränkung bei Erreichen von 320000 Bewegungen (Gegenvorschlag SVP/FDP) ein Nein zu einer Bewegungsbeschränkung bei einem späteren Überschreiten des ZFI-Richtwerts präjudizieren?
6. Wäre es dank des Monitorings mit dem ZFI denkbar, dass ein jetzt gesetzter Plafond von 320000 Flugbewegungen bei Erreichen dieser Zahl mittels eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses durch einen Lärmplafond ersetzt werden könnte?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Willy Germann, Winterthur, Peter Reinhard, Kloten, und Priska Seiler Graf, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat hat am 5. Februar 2007 eine Debatte über die Vorlage 4203b betreffend die Volksinitiative für eine realistische Flughafenpolitik geführt. Dabei stand neben der Volksinitiative, die eine Änderung der Kantonsverfassung verlangt, ein Gegenvorschlag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt, sowie zwei Minderheitsanträge dazu, die alle die Änderung von § 3 des Flughafengesetzes (LS 748.1) vorsahen, zur Diskussion. Der Minderheitsantrag von Kantonsrat Lorenz Habicher, Kantonsrätin Rita Bernoulli, den Kantonsräten Ernst Brunner, Hanspeter Haug, Ruedi Menzi, Martin Mossdorf und Luzius Rüegg, der am 5. Februar 2007 auf Antrag von Kantonsrat Lorenz Habicher in Abs. 3 noch geändert wurde, obsiegte in der Schlussabstimmung. Er hat folgenden Wortlaut:

Fluglärmbekämpfung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Der Staat wirkt darauf hin, dass eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten wird. Werden 320000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, ohne dass der Richtwert überschritten ist, fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates Beschluss darüber, ob der Staat auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁴Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

⁵Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der Richtwert nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

⁶Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

Der geänderte Minderheitsantrag bildet nach der ersten Lesung den Mehrheitsantrag für einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Ende März 2007 ist die zweite Lesung im Kantonsrat geplant. Im Falle einer Bestätigung des Abstimmungsergebnisses in der Schlussabstimmung folgt die Volksabstimmung. Zurzeit liegt noch kein endgültiger Gesetzestext vor. Die dringliche Anfrage kann nur auf der Grundlage des heute vorliegenden Wortlauts der neuen Abs. 3 bis 6 von §3 des Flughafengesetzes beantwortet werden.

Zu Frage 1:

§3 des Flughafengesetzes regelt in der am 5. Februar vom Kantonsrat in erster Lesung beschlossenen Fassung in den Abs. 3 bis 6 zum einen die Folgen bei einer Überschreitung des Richtwerts (Abs. 4 bis 6) und zum andern die Massnahmen bei einer Überschreitung von 320000 Flugbewegungen (Abs. 3).

Erreicht die Zahl der Flugbewegungen den Wert von 320000 pro Jahr, fasst der Kantonsrat gemäss Abs. 3 auf Antrag des Regierungsrates Beschluss darüber, ob der Staat auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll. Der Regierungsrat ist somit in jedem Fall verpflichtet, dem Kantonsrat bei Erreichen von 320000 Flugbewegungen einen Antrag zu unterbreiten.

Die Antragstellung des Regierungsrates kann erst erfolgen, wenn aus der Jahresstatistik des Flughafens ersichtlich ist, dass die Zahl von 320000 Flugbewegungen erreicht oder überschritten ist. Die Statistik liegt am Anfang des Folgejahres vor. Wenn absehbar ist, dass dieser Wert erreicht wird, wird der Antrag des Regierungsrates jedoch schon zum Voraus vorbereitet.

Zu Frage 2:

Gemäss Abs. 3 Satz 2 des Mehrheitsantrages «fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates Beschluss darüber, ob der Staat auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll». Dieser Wortlaut sieht weder zwingend einen Antrag auf Bewegungsbeschränkung vor, noch legt er die Grenze für eine allfällige Bewegungsbeschränkung fest. Der

Regierungsrat wird den Antrag zuhanden des Kantonsrates unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Monitoring zum Richtwert gemäss Abs. 4 des Mehrheitsantrages (Zürcher Fluglärmindex [ZFI]) festlegen. Es bleibt dem Kantonsrat überlassen, ob er dem Antrag des Regierungsrates folgen oder ob er einen anderen Beschluss fassen will. So oder so unterliegt der Beschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Zu Frage 3:

Gegenwärtig ist die Flughafenplanung auf Ebene Sach- bzw. Richtplanung im Gang, auf Bundesebene im Rahmen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich, auf kantonaler Ebene im Rahmen der Grundlagenarbeiten für eine Revision des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.6.1, Flughafen Zürich. Beide Planungsprozesse laufen zeitlich und inhaltlich eng aufeinander abgestimmt ab und haben die raumplanerische Vorsorge bzw. die Definition der Rahmenbedingungen für die Flughafenentwicklung zum Ziel. Gemäss heutigem Terminplan sollen diese Planungsarbeiten bis 2009 abgeschlossen sein.

Zu Frage 4:

Hauptmerkmal des ZFI ist die transparente Darlegung der Entwicklung der Anzahl vom Fluglärm belästigter Personen und der dafür massgeblichen Ursachen. Der Inhalt der Massnahmen leitet sich aus den Erkenntnissen über die Ursachen und die Wirksamkeit von Gegenmassnahmen ab. Denkbar sind Massnahmen im Rahmen der Aufsichtsfunktion gemäss § 3 des Flughafengesetzes (Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich), Massnahmen im Rahmen der Mitwirkung (Sperrminorität) der Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafenhalterin gemäss §§ 10 und 19 des Flughafengesetzes, die Einflussnahme auf das Betriebsreglement für den Flughafen Zürich, die Einflussnahme auf die Gebührenordnung der Flughafenhalterin, Anträge zur Änderung des Luftfahrtrechts und des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt des Bundes, Vereinbarungen mit der Flughafenhalterin, dem Bund und allenfalls weiteren Betroffenen sowie raumplanerische Massnahmen. Dadurch sind differenzierte, verhältnismässige und zielgerichtete Lösungen möglich. Die konkret zu ergreifenden Massnahmen können indessen erst dann genau bezeichnet werden, wenn die Ursachen für die allfällige Überschreitung des Richtwerts bekannt sind.

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erläutert, richten sich die zu ergreifenden Massnahmen nach den Erkenntnissen aus dem Monitoring und den für die allfällige Überschreitung des Richtwerts verant-

wortlichen Ursachen. Die Ablehnung einer Bewegungsbeschränkung durch den Kantonsrat bei der Schlussabstimmung hat aus rechtlicher Sicht keine präjudizierende Wirkung, da diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt durchaus erneut aufgeworfen werden kann.

Zu Frage 6:

Der Mehrheitsantrag des Kantonsrates umfasst mit dem Konzept des ZFI bereits eine Art von Lärmbegrenzung, nämlich die Zahl der durch Fluglärm stark belästigten Personen. Wird dieser Richtwert überschritten, ist der Regierungsrat verpflichtet, Massnahmen zu treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi